



Antrag
auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen
 des § 30 Absatz 3 StVO Sonntagsfahrverbot)
 der Ferienreiseverordnung in der derzeit gültigen Fassung

Antragsteller

(nur Unternehmen, keine Privatperson):

Firma/Name:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

<input type="checkbox"/>	LKW
Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in t
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Anhänger
Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in t
<input type="text"/>	<input type="text"/>

<input type="checkbox"/>	Zugmaschine
Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in t
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Auflieger
Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in t
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	Gewicht
<input type="text"/>	<input type="text"/> kg
Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)	
von: <input type="text"/>	
(Empfangsort)	
nach: <input type="text"/>	
(genaue Strecke, bzw. Straßen)	
über: <input type="text"/>	
(Datum)	(Datum)
für die Zeit vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/>
	(Datum)
	am <input type="text"/>
(Ort)	
die Leerfahrt beginnt in: <input type="text"/>	
Begründung des Antrages: (Bitte Hinweise auf der Folgeseite beachten)	
<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> wurde bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht? (Behörde, Nr. des Bescheides)	
<input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der deutschen Bundesbahn über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung liegt dem Antrag bei (siehe Folgeseite).	

Dem Antrag sind folgende Anlagen anzufügen:

- a) Fracht- und Begleitpapiere,
- b) falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung.
- c) für grenzüberschreitenden Verkehr im Nachweis über die Abholungszeiten der Grenzzollliste für Ladungen auf Lastkraftwagen,
- d) Kraftfahrzeuge- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Fahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen ist, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich).

Nur für Dauergenehmigungen:

- Nachweis über die Dringlichkeit der Beförderung (Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer)

Hinweise für den Antragsteller:

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Absatz 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

Grundsätze:

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf **dringende Fälle** zu beschränken. Es können zum Beispiel folgende Gründe maßgebend sein:

- Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln
- termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen
- Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen
- Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken
- Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger)
- Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten
- Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Außenplätzen
- Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumente)

Ausnahmen können auch für einen kombinierten Verkehr Schiene/Straße (Verkehr vom Versender bis zum nächstgelegenen Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger) erteilt werden. Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte alleine rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Absatz 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Mindestmotorleistung: Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die einem Mindestmotorleistung von 4,4 kw (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichts des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

Grenzüberschreitender Verkehr:

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.

Datum:

Unterschrift: gez.